

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität | 27.04.2021 | Vorberatung | N |
| 2. Kreistag | 11.05.2021 | Entscheidung | Ö |

Iris Steger 11.04.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Machbarkeitsstudie zu einem Biosphärengebiet oder Naturpark; Ergebnis der Vorprüfung

Beschlussentwurf:

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Bewerberkonzept für einen Naturpark zu beauftragen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung zu begleiten und zu betreuen.
2. Der Kreistag bittet die Städte und Gemeinden, sich in die anstehenden Gespräche einzubringen und über ihre Haltung zu einem Naturpark zu beraten.
3. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag über die Ergebnisse der Beratungen und macht einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Einbringung des Haushalts 2021 hatte Landrat Harald Sievers dem Kreistag vorgeschlagen, eine Machbarkeitsstudie zu einem Naturpark im Landkreis Ravensburg zu erstellen.

Die zugehörige Vorlage 0132/2020 wurde im November 2020 vom Kreistag beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den ersten Schritt einer Machbarkeitsstudie (Vorprüfung) zur möglichen Einrichtung eines Naturparks oder eines Biosphärengebiets in einem Teilgebiet des Landkreises Ravensburg zu erstellen.

Damit der Wunsch in die Tat umgesetzt werden kann, müssen verschiedene Punkte

eruiert und abgeklärt werden. Es sind erstens die Voraussetzungen für die Ausweisung der entsprechenden Schutzgebiete darzustellen, die fachlichen Kriterien anhand der naturräumlichen und sonstigen Kriterien zu prüfen und zu bewerten und mit den zuständigen Stellen ist das weitere Vorgehen zu klären.

1. Gebietstypen

a. Naturpark

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Ein Naturpark ist ein großräumiges Gebiet, das einheitlich zu entwickeln und zu pflegen ist, zu wesentlichen Teilen Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet ist und das sich wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignet und in dem ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Das Gebiet muss nach den Erfordernissen der Raumordnung für die o.g. Nutzungen vorgesehen sein. Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt wird angestrebt. Das Gebiet ist geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Die Grundlagen ergeben sich aus § 27 BNatSchG und § 29 NatSchG-BW. Ausführlicher wurden die Voraussetzungen in Vorlage 0132/2020 beschrieben.

Nach § 23 Abs. 3 NatSchG-BW ist für die Ausweisung der Rechtsverordnung die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen, zuständig.

In Baden-Württemberg bestehen 7 Naturparke.

2. Größe

Eine gesetzliche Mindestgröße ist nicht vorgeschrieben. Die gesetzlich verankerten Aufgaben Naturschutz und Landschaftspflege, nachhaltiger Tourismus und Naherholung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Kommunal- / Regionalentwicklung ergeben die fachlichen Kriterien. Hierfür sind funktionale Räume zu definieren in denen nicht nur Schutz sondern auch Nutzung möglich sind. Siedlungsgebiete müssen nicht generell ausgeschlossen werden. Deshalb sollte eine Größe von 30.000 bis 140.000 ha geprüft werden. Naturparke können kreisübergreifend ausgestaltet werden da sich die Grenzen an Landschaften und nicht an politischen Grenzen orientieren sollen.

Der nächstgelegene Naturpark in Baden-Württemberg, der Naturpark Obere Donau, hat eine kreisübergreifende Größe von 149.100 ha, also fast die Größe des Landkreises. Der Naturpark Nagelfluhkette hat eine Fläche von 40.500 ha (ein Viertel des Landkreises) und ist grenzüberschreitend (Bayern/Vorarlberg).

3. Organisation

Naturparke haben als Trägerorganisationen regelmäßig einen Verein, in dem Gemeinden, Landkreise und Verbände Mitglieder sind, eine Konstruktion ähnlich dem Landschaftserhaltungsverband im Kreis Ravensburg. Die Mitglieder des Vereins finanzieren den Verein und er erhält Zuschüsse vom Land für seine Aufgaben.

4. Chancen:

Die Bezeichnung Naturpark ist ein Qualitätsmerkmal für eine besonders wertvolle Kulturlandschaft. Ein Naturpark dient dazu, diese Kulturlandschaft inwertzusetzen,

der Naturpark ist also ein Gestaltungsinstrument für die Region und soll zu einem Mehrwert führen.

Diese Nutzenstrukturen können ganz unterschiedlich gestaltet werden, optimal ist, wenn mehrere Gesichtspunkte miteinander verbunden werden. Das Naturparkinstrument kann z.B. mit LEADER-Strategien verknüpft werden und so eine sehr gut gestaltete Förderlandschaft entstehen oder es können Projektansätze in der Landwirtschaft oder dem Kulturtourismus zusätzliche Impulse erhalten.

Mit einem Alleinstellungsmerkmal der Landschaft (z.B. Moorlandschaften in Oberschwaben) kann der Kern eines Naturparks geschaffen werden. Es ist wichtig, dass nicht nur ländliche Bereiche, sondern auch urbane Bereiche umfasst sind, in denen die Menschen leben, für die der Naturpark geschaffen wird. In den urbanen Gebieten werden die meisten Projekte entwickelt.

5. Entstehungsprozess

Da weder der Kreistag noch das Landratsamt mangels Zuständigkeit in der Lage sind, den Naturpark allein aus der Taufe zu heben, muss vor allen anderen Schritten eine grundlegende politische Willensbildung in der Region erfolgen an deren Ende ein gemeinsames Ziel für einen Naturpark in der Region manifestiert ist. Im zweiten Schritt kann dann die Zustimmung der Ministerialverwaltung erwirkt werden.

Neben einer fachlichen Gebietsabgrenzung muss ein intensiver politischer Prozess in der Raumschaft stattfinden, in dem die Ziele, die Erwartungen und die Sorgen ausführlich erhoben, dargestellt, diskutiert und abgewogen werden müssen. Ohne breite Zustimmung in den politischen Gremien und der Bevölkerung in der Raumschaft lässt sich der Naturpark nicht mit Leben füllen. Auch muss die Verordnungsgeberin vom Projekt überzeugt sein und bei den für die Zuschüsse zuständigen Stellen müssen positive Signale vorhanden sein. Am Ende des Prozesses steht eine Rechtsverordnung. Zuständig dafür ist das Regierungspräsidium.

b. Biosphärengebiet

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Biosphärengebiete sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen. Sie dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen.

Biosphärengebiete sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Die Grundlagen stehen in §25 BNatSchG.

Sie werden nach §23 Abs. 2 NatSchG durch Rechtsverordnung der obersten Natur-

schutzbehörde, dem Umweltministerium, ausgewiesen.

In Baden-Württemberg sind zwei Biosphärengebiete ausgewiesen.

2. Größe

Sie sollen nach den Vorgaben der UNESCO eine Größe von 30.000 ha nicht unterschreiten und müssen in 3 Zonen (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone) unterteilt sein. Die Kernzone soll 3%, die Pflegezone 10 % der Fläche des Biosphärengebiets umfassen, Pflege- und Kernzone sollen 20% umfassen. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist z. B. über 85.000 ha groß.

Als Kernzone kommen nur Flächen in Naturschutzgebieten in Betracht, die zukünftig nicht mehr genutzt werden, das können in der Region nur bestimmte Waldtypen oder Hochmoore sein. Bei der Minimalgröße sind als Kernzone 900 ha notwendig.

3. Organisation

Für die Biosphärengebiete sind bei den Regierungspräsidien Geschäftsstellen eingerichtet die im jeweiligen Gebiet verortet sind. Das Land finanziert die Geschäftsstellen und verschiedene Projekte im Gebiet. Auf der Schwäbischen Alb gibt es zusätzlich einen Verein der die Idee in der Region verankert und zur Finanzierung beiträgt.

4. Chancen

Großräumige Kulturlandschaften mit reicher Naturausstattung können zu Biosphärengebieten erklärt werden. Sie sind Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können.

Sie besitzen eine oder mehrere Kernzonen, welche dem unbeeinflussten Naturzustand sehr nahe kommen sollen. Diese Flächen werden von jeglicher wirtschaftlichen Nutzung freigehalten, hier geht es vorrangig um den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften. In den Kernzonen soll beobachtet werden, wie Entwicklungen in der Natur ohne menschliche Beeinflussung ablaufen. Dies bedeutet nicht, dass der Mensch komplett ausgeschlossen ist, das Betreten ist auf ausgewiesenen Wegen erlaubt. Die Jagd ist ebenfalls möglich, wenn auch in eingeschränkter sowie veränderter Art und Weise.

In der Pflegezone werden wertvolle Ökosysteme der Kulturlandschaft durch schonende Landnutzung für die Zukunft erhalten. Ziel ist insbesondere die Erhaltung artenreicher und bedrohter Tier- und Pflanzengemeinschaften, deren Fortbestand von der Aufrechterhaltung einer pfleglichen Nutzung abhängt. Das Credo der Pflegezone wird am besten mit "Schützen durch Nützen" beschrieben. Für den Menschen können diese Bereiche, unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, zur Erholung, der Umwelterziehung oder der nachhaltigen Landbewirtschaftung dienen.

In der Entwicklungszone schließlich steht der wirtschaftende Mensch im Vordergrund. In dieser Zone soll u.a. durch Förderprogramme die nachhaltige Entwicklung von Mensch und Natur gefördert werden, es soll versucht werden, die Wertschöpfung der Region auf eine umwelt- und ressourcenschonende Weise zu steigern. Es soll beispielhaft gezeigt werden, dass der Mensch die Biosphäre nutzen kann, ohne sie zu zerstören oder die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden.

5. Entstehungsprozess

Damit ein Biosphärengebiet entstehen kann, muss auch hier eine Rechtsverordnung in Kraft treten. Davor muss ein ähnliches Verfahren wie beim Naturpark ablaufen. Es muss neben einer fachlichen Gebietsabgrenzung ein intensiver politischer Prozess in der Raumschaft stattfinden, in dem die Ziele, die Erwartungen und die Sorgen ausführlich erhoben, dargestellt, diskutiert und abgewogen werden. Ohne breite Zustimmung in den politischen Gremien und der Bevölkerung in der Raumschaft lässt sich auch ein Biosphärengebiet nicht mit Leben füllen. Auch muss die Überzeugung bei der verordnungsgebenden und Zuschüsse gewährenden Stelle ebenso positiv vorhanden sein. Soll das Biosphärengebiet die Anerkennung der UNESCO erhalten muss auch mit den dafür zuständigen Stellen die Abstimmung erfolgen und die Zustimmung eingeholt werden.

Da weder der Kreistag noch das Landratsamt dafür zuständig sind, das Biosphärengebiet auszuweisen, muss vor allen anderen Schritten auch hier eine grundlegende politische Willensbildung in der Region erfolgen an deren Ende ein gemeinsames Ziel für ein Biosphärengebiet in der Region manifestiert ist. Im zweiten Schritt kann dann die Zustimmung der übergeordneten Behörden erwirkt werden.

2. Gebietsvorschläge im Kreis

a. Naturpark

Die oben aufgezählten gesetzlichen Argumente müssen mit fachlichen Kriterien ausgefüllt werden. Hinweise dazu ergeben sich z.B. aus dem Plansatz 5.1.2 des Landesentwicklungsplan 2002, den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen und der dazugehörigen Karte 4. Aus Sicht der Verwaltung bieten folgende Kriterien die Möglichkeiten, sinnvolle Bereiche abzugrenzen:

- Von großen Verkehrswegen unzerschnittene Räume
- Besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart (z.B. Jungmoränenlandschaft, Alpensicht, Weiher- und Seenlandschaften, ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete)
- Gebiete mit touristischer Eignung, Nutzungen sanfter Tourismus (Wandern, Radfahren)
- Landschaftsräume mit historischer Kontinuität der Nutzung (Weiher, Seen, Wälder, Grünland-Milchviehwirtschaft, Heugraswirtschaft)
- Vereinödung als Siedlungsstruktur (Einzelhöfe in der Hügellandschaft)
- Geologische und geomorphologische Besonderheiten (Täler, Tobel, Eiszerfallandschaft, glaziale Sonderbildungen, hohe Reliefenergie)
- Naturnahe und natürliche Lebensräume mit Sonderstellung und typischen Artenvorkommen: Hochmoore wie Gründlenried, Taufach-Fetzachmoos, Wurzachener Ried; Niedermoore und Wiesengebiete wie die Bodenmöser, der Altdorfer Wald mit Wolfegger Durchbruchstal oder Wildflussabschnitte der Oberen und Unteren Argen mit Nebentälern

Grundsätzlich gibt es verschiedene Bereiche im Landkreis die die genannten Voraussetzungen erfüllen und in denen ein Naturpark errichtet werden könnte.

1. Westliches Allgäu

Unter diesem Begriff soll zunächst als Grobbeschreibung der Raum zwischen der Adelegg und Wangen und entlang der Argen verstanden werden. Er spiegelt einen großen Teil der o.g. Argumente wider, insb. die touristische Eignung und Landschaftsräume mit historischer Kontinuität und geomorphologischen Besonderheiten. Der Raum könnte der Argen folgend bis zum Bodensee erweitert werden und kreisübergreifend ausgestaltet werden.

2. Oberschwäbisches Moor- und Hügelland

Diese Bezeichnung steht für den Raum zwischen Amtzell und Bad Wurzach und umfasst die Jungmoränenlandschaft mit einem Teil des Altdorfer Walds und das Wurzacher Ried. Auch dieser Bereich des Kreises spiegelt einen guten Teil der o.g. Kriterien wider. Gegebenenfalls könnte die Kulisse Richtung Wolpertswende entwickelt werden.

3. Moore und Seen im westlichen Landkreis

Dieses Stichwort steht für den westlichen Teil des Landkreises von Horgenzell über Wilhelmsdorf bis Aulendorf und kann sich ggf. in die Nachbarkreise erstrecken. Auch er kann einen guten Teil der o.g. Argumente für sich in Anspruch nehmen.

b. Biosphärengebiet

Als Biosphärengebiet kommen im Landkreis Ravensburg grundsätzlich folgende Räume in Frage:

1. Adelegg/Westallgäu

In den Jahren 2008-2011 wurde in der Raumschaft Isny/Buchenberg die Idee eines bundeslandübergreifenden Biosphärengebiets bereits entwickelt. Auf der damaligen Machbarkeitsstudie von Futour (Biosphärengebiet Westallgäu, 2010) könnte aufgebaut werden. Lokaler Widerstand führte zu einer Pause im Prozess. Als Kernzonen waren im Wesentlichen die Schluchtwälder der Adelegg und die Hochmoore genannt.

2. Der Altdorfer Wald wurde in der Diskussion im Kreistag auch als mögliches Biosphärengebiet genannt. Der Altdorfer Wald allein hat nicht die Mindestgröße und wird nur in Verbindung mit umgebenden Flächen die Voraussetzungen erfüllen. Dann wird aber die für ein Biosphärengebiet wichtige Voraussetzung des einheitlich zu entwickelnden Gebiets, des charakteristisch für bestimmte Landschaftstypen sein, und eine von einer hergebrachten vielfältigen Nutzung geprägten Landschaft fraglich sein. Ob es erfüllt wird kann nur in einer ausführlichen Begutachtung geklärt werden. Es ist offen, ob ausreichend Kerngebietsflächen eingebracht werden können, es gibt nur wenige geeignete Waldflächen (z.B. Bannwald bayerischer Schlag oder Hochmoore).

3. Eine dritte Möglichkeit für ein Biosphärengebiet kann sich im Westen des Kreises rund um das Pfrunger-Burgweiler Ried bieten. Auch hier muss noch eine ausführliche Begutachtung erfolgen. Als Kerngebiet wären die vernässten Hochmoorbereiche des Pfrunger-Burgweiler Ried denkbar.

In der Gesamtbetrachtung wird es für alle drei Alternativen Schwierigkeiten bei der

Ausweisung der Kerngebietsflächen geben. Summarisch schätzen wir nur die Alternative 1 in ihrer damaligen Ausprägung als möglicherweise realisierbar ein. Die anderen Alternativen erfüllen unseres Erachtens die Merkmale des großräumigen und einheitlich zu entwickelnden Raumes und des charakteristischen Landschaftstyps nicht. Die Verwaltung würde ein Biosphärengebiet nicht favorisieren.

3. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen

Wie oben dargestellt ist das Landratsamt für die Ausweisung nicht zuständig, sondern kann nur Ideen entwickeln und in die Diskussion einbringen und einen solchen Prozess anstoßen und begleiten.

Bei einem entsprechenden politischen Willen im Landkreis sieht die Verwaltung gute Chancen, die Landesregierung für die Ausweisung eines Naturparks zu gewinnen, weil ein solches Projekt sehr gut zu den Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten unserer Zeit passt.

4. Weiteres Vorgehen und Kosten

Bevor weitere Schritte eingeleitet werden, insb. bevor eine vertiefende externe Studie als zweite Stufe der Machbarkeitsuntersuchung beauftragt wird, muss sich aus unserer Sicht eine politische Grundsatzdiskussion in der Raumschaft entwickeln, ob es Unterstützung für die Idee eines Naturparks gibt. Am Ende dieses Prozesses muss eine Willensbekundung des Landkreises und auch von Gemeinden für eine bestimmte Kulisse stehen. Damit könnte die Landesregierung überzeugt werden, ein Ausweisungsverfahren in Gang zu setzen.

Selbstverständlich müssen den Entscheidungsträgern hierfür grundlegende Informationen bereitgestellt werden. Wir haben deshalb Kontakt mit dem Büro „NeuLand“ aus Aulendorf aufgenommen das für alle Naturparke in Baden-Württemberg aktiv ist und die Naturparkkonzeption 2030 bereits mit entwickelt hat.

Vom Büro wurde angeboten, in einem ersten Schritt ein „Bewerberkonzept“ in der Region ergebnisoffen zu erarbeiten mit dem im Weiteren dann auf die Ministerien zugegangen und der Naturparkplan erarbeitet werden kann.

Zur Erarbeitung des Bewerberkonzepts schlägt das Büro vor, Workshops und Gespräche mit Interessierten, den Gemeinden, der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und anderen zentralen Akteursgruppen zu führen um die Ziele, Mehrwerterwartungen und Möglichkeiten zu ermitteln und in einer ersten Projektskizze niederzulegen. Über diese Projektskizze kann dann in den Gremien oder in einem Regionalforum diskutiert werden.

Für die Erstellung des Bewerberkonzepts muss mit Kosten von ca. 15.000 € gerechnet werden. Eine Beauftragung von NeuLand wäre u.E. richtig und wichtig um die Neutralität in der Bearbeitung und die Erfahrung des Büros zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Von den Ansätzen für Sachverständigenkosten wurden bereits rund 70 TEUR für Gutachten (Landschaftsschutzgebiet Altdorfer Wald) in Auftrag gegeben.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat IV – Kreisentwicklung, Wirtschaft und ländlicher Raum

Unterteilhaushalt / Amt 45 – Bau- und Umweltamt

Produktgruppe 5540 – Naturschutz und Landschaftspflege

Kontierungsobjekt 45005031 – Naturschutz Landkreis

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Aufwand)

Sachkonto 44310005 Sachverständigenkosten

Haushaltsjahr 2021

Planansatz 70.000 €

Veränderung + / - + 15.000 € (s. a. Deckungsvermerk)

Aktualisierter Ansatz 85.000 €

3.2 Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf

Sachkonto 43180042 Sachausgaben Naturschutz

Haushaltsjahr 2021

Planansatz 20.000 € (Teilbetrag für Kart. Landschaftsschutzgebiete)

Veränderung + / - - 15.000 €

Aktualisierter Ansatz 5.000 €

Matthias Weber, 15.04.21
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0057/2021 - Machbarkeitsstudie zu einem Naturpark oder einem Biosphärengebiet im Landkreis Ravensburg

Zu-Vorlage 0057/2021/1

Anlage 1 zu Zu-Vorlage 0057/2020/1

Für Ihre Notizen